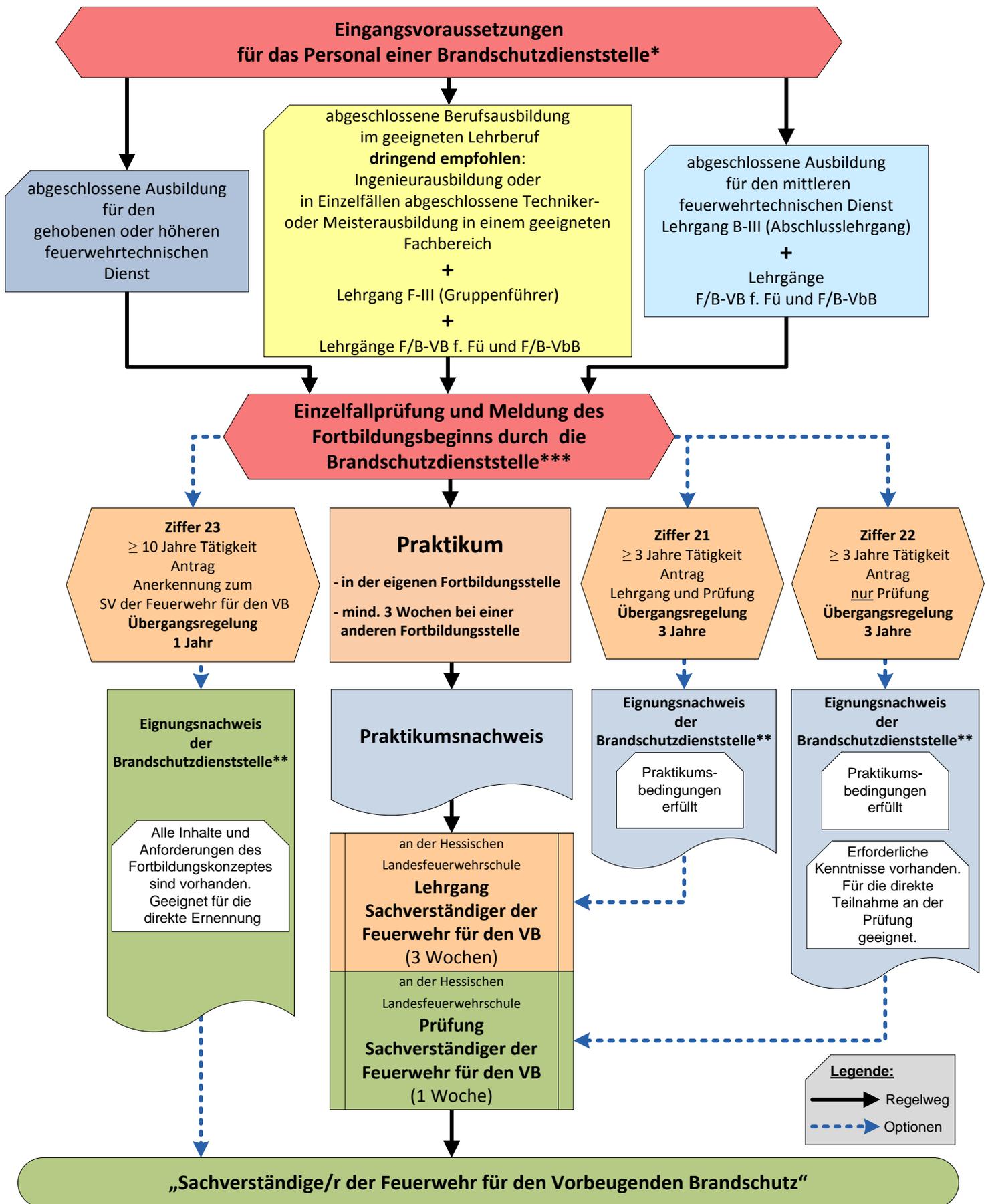


Schematische Darstellung der Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen



* Gilt auch für Mitarbeiter/-innen von Werkfeuerwehren, wenn Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes gemäß HBKG § 16 Abs. 2 übertragen wurden.

** Für Mitarbeiter/-innen von Werkfeuerwehren ist für den Eignungsnachweis die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr verantwortlich.

*** Werkfeuerwehren melden direkt bei der HLFS an und legen den Nachweis der Übertragung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 HBKG vor.